

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 6. März 2024 – Aktenzeichen G10/2024/002

### **Kreis Dithmarschen, Gemeinde Wrohm**

Die Firma Naturenergie Wrohm GmbH & Co.KG in Nordheider Weg 1, 25799 Wrohm, plant die Errichtung und den Betrieb einer Satelliten-BHKW-Anlage in 25799 Wrohm, Stichweg 2, Gemarkung 013386 Wrohm, Flur 14, Flurstück 39/3.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Aufstellen eines BHKW mit 3,624 MW Feuerungswärmeleistung (FWL),
- Aufstellen eines BHKW mit 1,295 MW FWL,
- Aufstellen einer Notheizung mit 1,247 MW FWL,
- Aufstellen eines Pufferspeichers mit 1000 m<sup>3</sup> Volumen und
- Aufstellen einer Trocknung in einer vorhandenen Halle.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 202), in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10

des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 409), in Verbindung mit Nummer. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Die entstehenden zusätzlichen Emissionen werden durch Maßnahmen, die den Stand der Technik wiedergeben, gemindert. Die geplanten Feuerungsanlagen entsprechen den Anforderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV. Zusätzlich zu dem verbauten SCR-Katalysator wird ein Oxidationskatalysator nachgeschaltet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wrohm. Die Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 1722-301 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Potenziell könnten die Ammoniak- und Stickstoffemissionen der Feuerungsanlagen zu Beeinträchtigungen der Moore und Wälder führen. Die Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben nicht innerhalb der Schutzgebiete realisiert wird. Das Ergebnis wird durch das vom Vorhabenträger erstellte Gutachten zur Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose bestätigt. Durch eine Ausbreitungsrechnung für Ammoniak nach Anhang 2 TA Luft 2021 wurde festgestellt, dass die Immissionskonzentration der Gesamtzusatzbelastung an keinem Immissionsort (empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen), größer  $2 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$  beträgt. Die Stickstoffeinträge (Depositionen) der Gesamtzusatzbelastung sind an den maßgeblichen Immissionsorten kleiner  $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . An den stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) des benachbarten FFH-Gebietes unterschreitet die Gesamtzusatzbelastung und damit die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition das Abschneidekriterium in Höhe von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes ist nach Nummer 4.8 TA Luft 2021 für die Immissionsorte gewährleistet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen. Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) als auch der 44. BImSchV eingehalten. Die neuen Feuerungsanlagen werden schalltechnisch so gestaltet, dass die Zusatzbelastung durch Lärm vernachlässigbar ist. Von einer Geruchsbelastung ist aufgrund der geplanten Bauweise nicht auszugehen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.